

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. II. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 14. März 1903.

No. 8

Inhalt: Erlass betr. die Meldungen heimgekehrter Schutzgebietsbeamter beim Auswärtigen Amt. — Bekanntmachung betr. die Einführung der einheitlichen Rechtschreibung. — Personalmeldungen. —

Erlass

an alle Gouvernementsangehörigen.

Ich weise darauf hin, dass mündliche Meldungen heimgekehrter Schutzgebietsbeamter beim Auswärtigen Amt, behufs deren Erstattung jetzt häufig von weit her Reisen nach Berlin unternommen werden, falls nicht besondere Zwecke damit verfolgt werden, entbehrlich sind. Dagegen ist es dringend erwünscht, dass jeder — sei es infolge Beendigung des Dienstverhältnisses, sei es infolge Beurlaubung — heimreisende Angestellte alsbald nach seinem Eintreffen in Europa der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes schriftlich eine Adresse mittheilt, unter welcher ihn Postsachen (Erlasse, Briefe u. s. w.) erreichen können.

Alle Gouvernementsangehörigen werden hiermit angewiesen in jedem Falle beim Eintreffen in Europa — auch wenn aus besonderen Gründen eine persönliche Meldung beabsichtigt wird — eine entsprechende schriftliche Anzeige an die Kolonial-Abtheilung zu erstatten.

Dar-es-Salâm, den 27. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur
I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I b. 270.

Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, hat das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung durch Erlass vom 9. Februar 1903 No. 99 angeordnet, dass auch in den Schutzgebieten für die amtliche Schreibweise die im Auftrage der Königlich Preussischen Regierung in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin erschienenen:

„Regeln für die deutsche Rechtschreibung
nebst Wörterverzeichnis“

von nun ab massgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber

auheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrat an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden. Wegen des Gebrauchs der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Die Mittheilung der Regeln für die deutsche Rechtschreibung wird durch das Zentralbureau erfolgen.

Die Anwendung der neuen Rechtschreibung hat mit der Bekanntgabe dieses Erlasses zu erfolgen.

Dar-es-Salâm, den 8. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I b. 1036.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Die kommissarischen Bureau-Assistenten I. Klasse, Nopp, Klenze, Schulz, Altmann, Strademann, Siegel, Langerbeck, Vollmering, Nicklas, Korth, Jedding, Lidke, Engel, Kielich, Matthias, Bleich, sind zu kommissarischen Sekretären, die kommissarischen Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse Siess, Hohl, Maier, Kattner, sind zu kommissarischen Hauptzollamtsvorstehern ernannt worden.

Dem Bureaugehilfen Schmidt ist der Titel Bureau-Assistent II Klasse verliehen.

Mit R. P. D. „Bundesrath“ sind hier eingetroffen: Die k. Bureau-Assistenten Kage und Weber, und Sattler Blaschke.

Versetzt sind: Zollamts-Assistent II. Kl. Axt-helm von Lindi nach Mwaya Bezirk (Langenburg), k. Hauptzollamtsvorsteher Maier von Dar-es-Salâm nach Lindi zur Uebernahme des Zollamts, k. Hauptzollamtsvorsteher Siess von Tanga nach Dar-es-Salâm, k. Gouvernements-Sekretär Matthias von Kilwa nach Wilhelmsthal, k. Bureau-Assistent I. Kl. Weber von Dar-es-Salâm nach Tanga, k. Haupt-